



## **Gründung und Start-up**

Mandanten-Informationen zu  
Gesellschaftsgründungen, den verschiedenen Rechtsformen,  
Mindestkapital, Steuern und Gründungskosten

*Dr. Ralf Herzog*  
*Notar*

Weingangstraße 7  
02625 Bautzen

Tel.: 03591 43109 Fax: 03591 42022  
info@herzog.de www.herzog.de

### **Über uns**

Gemeinsam mit seinem Team von erfahrenen und engagierten Mitarbeitern ist Dr. Ralf Herzog in allen notariellen Fachgebieten tätig, vor allem im Immobilien- und Bauträgerrecht, im Gesellschafts- und Unternehmensrecht sowie im Erb- und Familienrecht, insbesondere der rechtlichen und steuerlichen Gestaltung der Vermögensnachfolge sowie der Notfallvorsorge.

Unser Notariat finden Sie in der Weigangstraße 7 in 02625 Bautzen. Kostenlose Parkplätze sind auf dem Hof und vor dem Notariat.

Sie erreichen uns auch gut mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Den Busbahnhof erreichen Sie zu Fuß in weniger als fünf Minuten und den Bahnhof in weiteren fünf Minuten.

Unsere Geschäftszeiten sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr.

### **Über den Notar**

Dr. Ralf Herzog ist seit 2019 Notar in Bautzen und führt das Notariat der ehemaligen Notarin Ingrid Steinbrecher fort.

Den Anwärterdienst als Notarassessor leistete er seit 2013 in mehreren Notariaten unter anderem bei den renommierten Notaren Prof. Dr. Heribert Heckschen und Prof. Dr. Oswald van de Loo in Dresden sowie Prof. Dr. Matthias Wagner in Leipzig.

Vor seiner notariellen Tätigkeit war Dr. Ralf Herzog Rechtsanwalt in verschiedenen Wirtschaftskanzleien und beriet sowohl mittelständische als auch internationale Unternehmen sowie staatliche Einrichtungen im Immobilienrecht und im Gesellschaftsrecht. Während dieser Zeit bestand er die Fortbildungen zum Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und zum Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.

Dr. Ralf Herzog stammt aus der Oberlausitz. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er studierte Rechtswissenschaft und promovierte in Leipzig. Das Referendariat leistete er in verschiedenen Anwaltskanzleien, Gerichten und Behörden in Hamburg und London. Er veröffentlicht regelmäßig notarielle Fachbeiträge zum Immobilienrecht und zum Gesellschaftsrecht sowie zum Erb- und Familienrecht.

**Sehr geehrte Mandantinnen,  
sehr geehrte Mandanten,**

Einzelunternehmen, GbR, GmbH, UG, GmbH & Co. KG, etc.: Was ist die richtige Rechtsform für mein Unternehmen? Welches Mindestkapital muss ich aufbringen? Reicht das gesetzliche Musterprotokoll oder ist ein richtiger Gesellschaftsvertrag doch besser? Wie wird mein Unternehmen besteuert und welche Gründungskosten entstehen?

Diese und weitere Fragen stellen sich viele Gründer. Auf den folgenden Seiten möchte ich Ihnen einen ersten Überblick über einige wichtige rechtliche und steuerliche Punkte bei Gesellschafts- und Unternehmensgründungen geben. Wenn Sie sich vertieft in dieses Thema einlesen möchten, empfehle ich Ihnen, bei *gruenderplattform.de* zu beginnen.

Oder Sie vereinbaren einen Beratungstermin mit mir. Ich stehe Ihnen in allen gesellschafts- und unternehmensrechtlichen Angelegenheiten jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Ralf Herzog*  
Notar

### Die richtige Rechtsform

Ein wichtiger Punkt ist für viele Gründer, die persönliche *Haftung* mit ihrem Privatvermögen auszuschließen oder zu begrenzen. Damit zusammen hängt die Frage nach dem *Mindestkapital*.

*Kapitalgesellschaften* wie GmbHs und UGs haften nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Gründer müssen bei der Gründung daher ein Mindestkapital als Haftungsmasse für mögliche Gläubiger der Gesellschaft aufbringen. Darüber hinaus haften die Gründer in der Regel nicht mit ihrem Privatvermögen.

Dieses *Stammkapital* muss nicht ungenutzt auf dem Geschäftskonto bereitliegen. Die Gründer können es für das Unternehmen verwenden, beispielsweise um Maschinen, Ausstattung oder Vorräte anzuschaffen. Die Gründer können bei GmbHs statt Geldeinlagen auch gleich Sacheinlagen als Stammkapital aufbringen. UGs sind in diesem Punkt unflexibler – bei ihr sind nur Geldeinlagen als Stammkapital zugelassen.

Bei der *GmbH* beträgt das Stammkapital mindestens *25.000 Euro*. Davon müssen die Gründer mindestens die Hälfte bei der Gründung aufbringen, also *12.500 Euro*. Den Rest können die Gründer jederzeit später einzahlen.

Bei einer *UG* bestehen keine gesetzlichen Vorgaben, wie hoch das Stammkapital mindestens sein muss. Die UG muss allerdings über die Geschäftsjahre hinweg einen Teil ihrer Jahresüberschüsse „ansparen“, bis sie ein Stammkapital von 25.000 Euro hat. Auch das ist im Ergebnis unflexibler als die GmbH – sie muss von den Jahresüberschüssen nichts ansparen, auch wenn die Gründer bei der Gründung nur die Hälfte des Stammkapitals, also 12.500 Euro aufgebracht haben.

*Personengesellschaften* wie GbRs, oHGs und KGs haften wie Kapitalgesellschaften mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Außerdem haften aber auch die Gesellschafter unbeschränkt persönlich. Die Gründer müssen bei der Gründung daher kein Mindestkapital als Haftungsmasse aufbringen.

Bei *KGs* haften nur die persönlich haftenden Gesellschafter unbeschränkt persönlich, also die sogenannten Komplementäre. Die Kommanditisten haften nur beschränkt in Höhe eines Betrags, der für jeden Kommanditisten gesondert in das Handelsregister eingetragen wird. Für dieses Haftkapital gibt es keinen gesetzlichen Mindestbetrag.

Komplementär einer KG kann auch eine andere Gesellschaft sein, deren Haftung ihrerseits auf ihr Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Die Gesellschaft ist dann beispielsweise eine *GmbH & Co. KG* oder eine *UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG*.

*Einzelunternehmer* haften unbeschränkt persönlich. Sie können ihre Haftung mit dem jeweiligen Geschäftspartner nur vertraglich beschränken und eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten.

### **Unternehmensbesteuerung**

Je nachdem, ob das Unternehmen als Kapitalgesellschaft oder als Personengesellschaft bzw. Einzelunternehmen organisiert ist, wird der Gewinn unterschiedlich mit Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag besteuert. Bei der Umsatzsteuer, der Grunderwerbsteuer und der Lohnsteuer bestehen dagegen keine grundlegenden Unterschiede.

Die steuerliche Gesamtbelastung hängt von vielen Einzelfaktoren ab, sodass es nicht möglich ist, ein allgemeingültiges Berechnungsbeispiel darzustellen. Inwieweit wird der Gewinn ausgeschüttet oder im Unternehmen behalten? Zahlt sich ein Gesellschafter-Geschäftsführer vor der Gewinnausschüttung ein Geschäftsführergehalt? Hat der Gesellschafter bzw. Einzelunternehmer noch weitere Einkünfte? Kann er für die Einkommensteuer das Teileinkünfteverfahren wählen oder ist die Abgeltungssteuer für ihn individuell günstiger? Hat er Werbungskosten für seinen Geschäftsanteil?

Wenn Sie sich vertieft in dieses Thema einlesen möchten, empfehle ich Ihnen, bei [www.iww.de/gstb/musterfaelle/steuerbelastungsvergleich-ist-die-gmbh-oder-die-gmbh-co-kg-die-steuerlich-guenstigere-rechtsform-f47309](http://www.iww.de/gstb/musterfaelle/steuerbelastungsvergleich-ist-die-gmbh-oder-die-gmbh-co-kg-die-steuerlich-guenstigere-rechtsform-f47309) zu beginnen.

Bitte lassen Sie sich zu diesen Fragen von Ihrem Steuerberater beraten.

### **Gesellschaftsvertrag**

Jede Gesellschaft hat einen Gesellschaftsvertrag, auch wenn eine Gesellschaft nur einen Gesellschafter hat, der zugleich auch der einzige Geschäftsführer ist. Mit dem Gesellschaftsvertrag regeln die Gesellschafter ihre Beziehungen zueinander, zur Geschäftsführung und zu Geschäftspartnern. Dazu gehören so grundlegende Regelungen wie

- der Name der Gesellschaft (also im rechtlichen Sinn die Firma)
- ihr Sitz,
- der Unternehmensgegenstand,
- die Höhe des Stamm-, Grund- oder Haftkapitals,
- die Verfügungsbefugnis über Anteile,
- die Einziehung von Anteilen,
- die Abfindung von Gesellschaftern,
- die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung,
- Regeln für Gesellschafterversammlungen,
- Mehrheiten für Gesellschafterbeschlüsse,
- die Gewinnverwendung,
- Wettbewerbsverbote,
- die Beendigung der Gesellschaft.

### **Musterprotokoll**

Statt mit einem individuellen Gesellschaftsvertrag können GmbHs und UGs auch im vereinfachten Verfahren mit dem gesetzlichen Musterprotokoll gegründet werden. Schneller geht die Gründung dadurch nicht. Allerdings sind die Notarkosten geringer. Die Gerichtskosten für die Eintragung in das Handelsregister bleiben die gleichen.

Das Musterprotokoll enthält nur die nötigsten Regelungen zur Gründung einer GmbH oder UG. Neben der Firma und dem Sitz, dem Unternehmensgegenstand, dem Stammkapital und der Bestellung des Geschäftsführers sind keine weiteren individuellen Regelungen zulässig. Mit dem Musterprotokoll sind nur Bareinzahlungen auf das Stammkapital zulässig und keine Sacheinlagen. Maximal drei Gesellschafter können Gründer sein und sie können bei der Gründung nur einen Geschäftsführer bestellen.

Diese Regelungen können die Gründer nach der Gründung ändern oder ergänzen. Dadurch entstehen allerdings zusätzliche Gerichts- und Notarkosten, die die anfängliche Kostenersparnis in der Regel übersteigen.

### **Notarkosten**

Die Notarkosten richten sich nach einer festen Gebührenordnung, nach der alle Notare gleich abrechnen – dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare. Die folgenden Kostenberechnungen sind Beispiele für typische Aufträge und verstehen sich zuzüglich Auslagen und MwSt. Wir geben Ihnen zu Ihrer konkreten Auftragsanfrage gern eine genaue Kostenauskunft.

<b>Bargründung GmbH mit 25.000 Euro Stammkapital</b>	<b>nur ein Gründer</b>	<b>mehrere Gründer</b>
Gesellschaftsvertrag	633,50 Euro	642,50 Euro
Musterprotokoll	264,50 Euro	379,50 Euro
<b>Bargründung UG mit 300 Euro Stammkapital</b>	<b>nur ein Gründer</b>	<b>mehrere Gründer</b>
Gesellschaftsvertrag	633,50 Euro	642,50 Euro
Musterprotokoll	120,00 Euro	180,00 Euro

Stand: Juli 2019



**Impressum**

*Dr. Ralf Herzog*

Notar

Weingangstraße 7

02625 Bautzen

Tel.: 03591 43109

Fax: 03591 42022

[www.herzog.de](http://www.herzog.de)

[info@herzog.de](mailto:info@herzog.de)

